

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/3965 -**

Ist die fachgerechte Entsorgung heimischer Abfälle in Niedersachsen gefährdet?

Anfrage der Abgeordneten Martin Bäumer und Dr. Stephan Siemer (CDU) an die Landesregierung,
eingegangen am 20.07.2015, an die Staatskanzlei übersandt am 28.07.2015

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.09.2015,
gezeichnet

Stefan Wenzel

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS) mit Sitz in Hannover ist mehrheitlich im Besitz des Landes Niedersachsen. Die NGS ist dafür zuständig, Genehmigungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zu erteilen (Notifizierung). So notifiziert die NGS z. B., dass Abfallverwertungsanlagen in Niedersachsen Abfälle, die aus dem Ausland nach Deutschland eingeführt wurden, hier thermisch verwerten dürfen.

In Niedersachsen stehen zurzeit wichtige thermische Abfallbeseitigungs- und Müllverbrennungsanlagen nicht mehr für die Abfallverwertung zur Verfügung, da sie zwecks Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten abgeschaltet sind (Revision). Der in Niedersachsen kontinuierlich anfallende Abfall zur Verwertung (AzV) muss in den noch in Betrieb befindlichen Anlagen verwertet werden. Die Verwertungskapazitäten niedersächsischer Anlagen sind allerdings in so starkem Maße durch die Verwertung von der NGS notifizierter importierter Abfälle belegt, dass heimische Entsorger zunehmend Schwierigkeiten haben, den lokal anfallenden Abfall ortsnah verwerten zu können. Auch in anliegenden Bundesländern kommt es bereits zu Engpässen bei der Verwertung. Die Entsorger sind dadurch gezwungen, die Abfallverwertung im großen Umfang zurückzustellen und die Abfälle zwischenzulagern.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bewertung der Entsorgungssituation für Abfälle zur energetischen Verwertung in Niedersachsen ist vor dem Hintergrund der dazu bestehenden europa- und bundesrechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Die organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen der Abfallentsorgung sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) festgelegt.

Danach ist Folgendes zu beachten:

Die im KrWG verankerte Aufgabenteilung zwischen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (einschließlich der gewerblichen Abfälle zur Beseitigung) einerseits und der privatrechtlich verantworteten Entsorgung der gewerblichen Abfälle zur Verwertung andererseits erlaubt den gewerblichen Abfallbesitzern ohne Bindung an den örtlichen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, den jeweils wirtschaftlich günstigsten Entsorgungsweg zu beschreiten.

Im Unterschied zu der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung bestehen in diesem privatrechtlich geregelten Bereich keine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Abfallannahme und zur Vorhaltung von Überhangkapazitäten für Spitzen im Abfallaufkommen. Dies erspart den gewerblichen Ab-

falllieferanten die dauerhafte Beteiligung an den Vorhaltekosten einer auf den Maximalfall ausgelegten Reservekapazität wie sie von der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern vorzuhalten ist.

Diese Kostenvorteile sowie die durchgängige Annahmefähigkeit an den bislang genutzten Standorten können bei Marktschwankungen temporär entfallen, ohne dass dieser Bereich der privatwirtschaftlich verantworteten Verwertung gewerblicher Abfälle dann Eingriffen der öffentlichen Abfallwirtschaftsplanung zugänglich wäre. Nur die „Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushalten einschließlich solcher, die dabei aus anderen Herkunftsbereichen eingesammelt werden“, sind weitergehenden Ausweisungen und Bestimmungen durch die Landesabfallplanungsbehörde zugänglich (§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 KrWG).

Die innergemeinschaftliche Verbringung von nicht gefährlichen Abfällen zur energetischen Verwertung unterliegt den europarechtlichen Vorgaben des freien Warenverkehrs unter Kontrolle (Notifizierungspflicht gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), und daher ist eine sogenannte Einwandserhebung zur beantragten Verbringung nach den geltenden europäischen Regelungen zur Abfallverbringung durch das Empfängerland nur sehr eingeschränkt möglich. Anders ist dies bei Verbringungen von Abfällen zur Beseitigung und bei Verbringungen von sogenannten gemischten Siedlungsabfällen zur Verwertung, da in diesen Fällen Einwände gegen die Verbringung (u. a. Entsorgungsautarkie) sowohl durch das Versandland als auch durch das Empfängerland geltend gemacht werden können (vgl. Artikel 11, Artikel 3 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006).

Von diesen rechtlichen Schranken unbenommen sieht es die Landesregierung als permanente Aufgabe im Umweltbereich an, die möglichst hochwertige Abfallverwertung zu fördern und bei der Fortentwicklung von Rahmenbedingungen den Erhalt und den Ausbau ortsnaher Entsorgungsstrukturen im Blick zu halten.

Bis zum vergangenen Jahr waren allerdings bundesweit wiederkehrend sogenannte Überkapazitäten im Verbrennungsbereich auch unter dem Gesichtspunkt thematisiert worden, dass die resultierenden niedrigen Verbrennungspreise dem abfallrechtlich angestrebten Vorrang der stofflichen Verwertung praktisch entgegenwirken würden (z. B. Studie des Ökoinstituts Freiburg im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft - BDE im Jahr 2014).

1. Wie hoch sind die Kapazitäten für die thermische Verwertung von Abfällen in Niedersachsen?

Die Verbrennungskapazitäten in Niedersachsen bei den fünf Siedlungsabfallverbrennungsanlagen in Buschhaus, Hameln, Hannover, Salzbergen und Emlichheim sowie dem Ersatzbrennstoffkraftwerk in Weener belaufen sich auf insgesamt ca. 1,98 Millionen t/a (Stand: 01.08.2015). Darüber hinaus bestehen für ganz bestimmte heizwertreiche Abfallarten zusätzliche Verwertungsmöglichkeiten in Industrieanlagen, z. B. Zementwerken oder Kohlekraftwerken.

2. In welchem Umfang und für welchen Zeitraum stehen Verwertungskapazitäten dem Markt nicht mehr zur Verfügung, da die entsprechenden Anlagen zurzeit nicht am Netz sind, weil sie sich z. B. in Revision befinden?

Die vorstehend genannten Verbrennungskapazitäten sind über lange Zeiträume gesehen nicht durch die regelmäßig erforderlichen Revisionen eingeschränkt, welche dem bestimmungsgemäßen Betrieb zuzurechnen sind. Inwieweit außerordentliche Revisionsanforderungen bei einzelnen Anlagen darüber hinausgehende Einschränkungen bewirken können, lässt sich durch das Land nicht vorhersagen und beziffern.

3. In welchem Umfang (Angaben in Tonnen) hat die NGS Abfälle zur Verwertung aus dem Ausland für die Verwertung in Niedersachsen genehmigt?

Auf Grundlage der Notifizierungen der NGS wurde im Jahr 2014 eine Menge von 187 675 t sowie bislang im Jahr 2015 eine Menge von 152 000 t nach Niedersachsen in die oben genannten Ver-

brennungsanlagen verbracht, ausgenommen die aus den Niederlanden in die MVA Emlichheim entsorgten Mengen (Stand: 03.09.2015).

Hinzu kommen die in die MVA Emlichheim verbrachten Mengen aus den Niederlanden von 315 953 t im Jahr 2014 und bislang einer Menge von 167 419 t im Jahr 2015. Die auf der Grenze zu den Niederlanden befindliche MVA Emlichheim ist von vornherein maßgeblich für die Entsorgung von Abfällen aus den Niederlanden vorgesehen worden.

Die jeweils notifizierten (genehmigten) Mengen beziehen sich nicht auf ein Kalenderjahr und übersteigen i. d. R. die oben genannten tatsächlich angenommenen Abfallmengen.

4. Welche Mengen an Abfall zur Verwertung fallen monatlich in Niedersachsen an?

Die Abfallmengen zur Verwertung, die nicht öffentlich-rechtlich entsorgt werden, werden nicht bezogen auf die Entsorgungsgebiete und Ländergrenzen statistisch erfasst. Soweit für konkrete Planungen Mengengerüste benötigt werden, wird die Erstellung der betreffenden Prognosen von den jeweiligen Vorhabenträgern im Einzelfall beauftragt.

5. Welche Kapazitäten stehen monatlich für die Verwertung heimischer AzV-Mengen in Niedersachsen nach Abzug der entfallenden Kapazität durch Revision und Auslandsbelegung noch zur Verfügung?

Die Auslandsbelegung bei den genannten Verbrennungsanlagen durch die aufgenommenen Abfälle aus anderen EU-Staaten liegt - mit Ausnahme der MVA Emlichheim und des Ersatzbrennstoffkraftwerkes Weener wegen der Abfälle aus den Niederlanden - für das abgeschlossene Jahr 2014 durchweg unter 10 % bezogen auf die Jahreskapazität der Anlagen.

Eine Kapazität speziell für „heimische“ Mengen an Abfällen zur Verwertung lässt sich nicht beziffern, weil die betreffenden Abfälle bundeslandübergreifend entsorgt werden, ohne dass - abweichend zum Sonderabfallbereich - die innerstaatlichen länderübergreifenden Verbringungen statistisch erfasst werden.

6. Was wird die Landesregierung unternehmen, damit heimisch anfallende Abfälle in Niedersachsen mit Priorität verwertet werden können?

Die Landesregierung sieht es im Bereich der Abfallentsorgung als permanente Aufgabe an, auf allen Stufen der europäischen Abfallhierarchie günstige Rahmenbedingungen für eine möglichst hochwertige Verwertung von Abfällen zu schaffen und zu erhalten.

Für den Bereich der Gewerbeabfälle bereitet das Bundesumweltministerium zurzeit eine Novellierung der Gewerbeabfallverordnung vor mit dem Ziel, dass diese Abfälle vorrangig stofflich verwertet werden und im Übrigen einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zugeführt werden.

Eine Eingriffsgrundlage in den Bestand der Verwertungsanlagen und deren Abfallannahmepolitik ist - wie eingangs festgestellt - nicht gegeben, soweit die betreffenden Abfälle im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen dort entsorgt werden.